

# Legehennenhaltung am Biobetrieb

Referat Biolandbau, LK OÖ

Stand: 2017-12

*Rechtsgrundlage für die Haltung von Geflügel auf österreichischen Bio-Betrieben sind die EU Bio-VO (EG) Nr. 834/2007 und das Bundestierschutzgesetz. In allen Bereichen, zu denen in der EU-Bio-VO Übergangsfristen vorgesehen sind, gelten zumindest die Bestimmungen des Österreichischen Lebensmittelbuches.*

*Ergänzend dazu gibt es privatrechtliche Standards der Bioverbände, des „Tierschutz geprüft“-Siegels der Gesellschaft für artgerechte Nutztierhaltung oder einzelner Handelsketten.*

## Stallflächen

**Hinweis:** *Hühner haben viele Verhaltensweisen, die das Leben und die Nahrungssuche am Boden betreffen. Zusätzlich zeigen sie ein umfangreiches Komfortverhalten, wie z.B.: Sand- und Sonnenbaden. Aus diesem Grund sind verhaltensrelevante Einrichtungen wie geeignete Scharflächen, Nester und Sitzstangen auf allen Ebenen wichtig.*

- Der Stallboden muss zu einem Drittel planbefestigt und mit lockerem und trockenem Einstreumaterial (z.B. strukturiertes Material wie Stroh, Sägespäne, etc.) bedeckt sein. Bei Legehennen ist ein ausreichend großer Teil der verfügbaren Bodenfläche als Kotgrube auszuführen.

Als Kotgrube ist jene Fläche unter einem Gitterrost zu verstehen, die im Legehennenstall aus Hygienegründen für die Aufnahme des Kotes zur Verfügung steht. Dieses Flächenmaß muss mindestens 450 cm<sup>2</sup> pro Henne betragen. Für Bestände bis zu 100 Legehennen kann von der Bereitstellung einer Vorrichtung zur Kotaufnahme unter den Sitzstangen abgesehen werden.

- Mindeststallfläche

		<b>Mindeststallfläche (nutzbare Stallfläche*)</b>
<b>Bodenhaltung</b>	ohne Außenscharraum	max. 6 Tiere/m <sup>2</sup>
	mit Außenscharraum	max. 7 Tiere/m <sup>2</sup>
<b>Volierenhaltung</b>	bei offenen Stallöffnungen	max. 7 Tiere/m <sup>2</sup>
	bei geschlossenen Stallöffnungen	max. 14 Tiere/m <sup>2</sup> Stallgrundfläche
<b>Scharraum</b>	Scharraum	33 % der Stallgrundfläche

\*Die Nestflächen, deren Anflugroste, erhöhte Sitzstangen und Flächen im Außenscharrraum sind nicht Teil der nutzbaren Stallfläche. In Systemen mit mehreren übereinander angeordneten Ebenen gelten als nutzbare Stallfläche alle entmistbaren Gitter- und Rostflächen mit direkt darunter liegender Entmistung sowie die eingestreuten Stallbodenflächen.

- Höchstbestand pro Stall: 3.000 Legehennen
- Sitzstangen für Legehennen dürfen nicht über dem Einstreubereich angeordnet sein und weisen keine scharfen Kanten auf. Bei der Verwendung von Lattenrosten oder PVC-Rosten über der Kotgrube kann 1 m<sup>2</sup> Lattenrost 3 lfm Sitzstangen ersetzen. Jedoch muss mindestens die Hälfte der Sitzstangen stufenförmig erhöht angebracht sein.

<b>Sitzstangen</b>	Sitzstangenlänge	min. 20 cm/Tier
	Horizontaler Abstand zwischen den Stangen	min. 30 cm
	Abstand zur Wand	min. 20 cm
	Abstand zum Boden	min. 35 cm
	Dimensionsempfehlungen	4 cm Ø oder 3x5cm

- Legenester müssen mit natürlichen, verformbaren Materialien ausgestattet sein (gilt für BIO AUSTRIA Mitgliedsbetriebe).

<b>Legenester</b>	Einzelnester	max. 5 Tiere/Nest
	Gruppenest	max. 83 Tiere/m <sup>2</sup> = mind. 120 cm <sup>2</sup> /Tier

## Außen- bzw. Kaltscharrraum

Ein Außen- oder Kaltscharrraum ist ein Außenklimabereich mit folgenden Anforderungen:

- Der Außenscharrraum ist eingestreut, überdacht, nicht isoliert und beleuchtet und wird an einer oder mehreren Seiten durch Gitter, Windnetze oder ähnliche Vorrichtungen begrenzt.
- Zählt nicht zur nutzbaren Stallfläche und muss mindestens so groß sein wie ein Drittel der nutzbaren Stallfläche.
- Zugang während der Aktivitätsphase über alle Stallöffnungen möglich.
- Der Außenscharrraum verfügt über eine Höhe von mindestens 1,5 m.
- Der Niveauunterschied vom Stall zum Außenscharrraum darf maximal 80 cm betragen.
- Auslauföffnungen im Ausmaß von mindestens 4 m Breite je 100 m<sup>2</sup> Stallfläche müssen vom Stallinnenteil in den Außenscharrraum zur Verfügung stehen. Die Mindestbreite von 40 cm und Mindesthöhe von 35 cm je Öffnung sind einzuhalten.

## Auslauf

- Für Legehennen muss ein Grünauslauf von mindestens 10 m<sup>2</sup>/Tier zur Verfügung stehen.
- Eine Koppelungsmöglichkeit ist im Sinne der Schonung der Fläche bzw. der regelmäßigen Erholung des Bewuchses ist wenn irgendwie möglich unbedingt vorzusehen. Dabei müssen immer mind. 5 m<sup>2</sup> je Henne zur Verfügung stehen.
- Der Auslauf für Legehennen muss in einem Umkreis von max. 150 m vom Stall sein. Der Auslauf muss direkt an die Auslauföffnung, den Außenscharrraum oder Vorplatz angrenzen.  
Untertunnelung oder ähnliche Maßnahmen zur Überwindung von Hindernissen sind nicht erlaubt. ( lt. BIO AUSTRIA-Richtlinie)
- Die Fläche muss über Unterschlupfmöglichkeiten (Empfehlung Bäume, Sträucher, Heckenreihen,...) für die Tiere verfügen. Bei Bedarf müssen auch geeignete Tränken vorhanden sein.
- Jede Maßnahme die zur besseren Akzeptanz des Auslaufes beiträgt, ist zu unternehmen  
Doppelnutzung, die zu einem besseren Nutzen der Ausläufe beitragen (Energieholz, Obstbau, ...) sind begrüßenswert. Die rechtlichen Möglichkeiten sind abzuklären.
- Der Zugang zum Auslauf muss, wann immer es die Witterungsbedingungen und der Zustand des Bodens erlauben, ganztätig gewährt werden. Im Sommerhalbjahr sind dies mindestens acht Stunden und im Winterhalbjahr mindestens vier Stunden Auslauf täglich. Bei Außentemperaturen unter dem Gefrierpunkt kann die Auslaufzeit auf die Mittagszeit beschränkt werden.

## Stallklima

- Transparente Flächen müssen im Ausmaß von mindestens 3% der Stallbodenfläche vorhanden sein.
- Eine Lichtstärke von mindestens 20 Lux im Tierbereich muss erreicht werden. Es dürfen nur hochfrequente Leuchtstoffröhren oder andere Lichtquellen verwendet werden, die keinen stroboskopischen Effekt verursachen.
- Es muss eine ununterbrochene Nachtruhe (ohne Kunstlicht) von mindestens 8 Stunden eingehalten werden.

**Hinweis:** Bei starkem Federpicken kann das Tageslicht im Stallinneren vorübergehend abgedunkelt werden (mindestens 5 Lux).

**INFO:** Arbeitsplatz mind. 500 Lux, allgemeine Beleuchtung ca. 100 Lux, Straßenbeleuchtung ca. 10 Lux, bei 20 Lux ist Zeitung lesen möglich

## Fütterung und Tränke

### Fütterung

- Seit 31.12.2011 müssen Monogastrier ausschließlich mit biologischen Futtermitteln gefüttert werden (100% Bio-Fütterung). **Ausgewählte konventionelle Eiweiß-Komponenten** dürfen aufgrund einer Ausnahmeregelung (bis voraussichtlich 31.12.2018) in einem Ausmaß von **maximal 5%** eingesetzt werden.

**Hinweis:** Hilfestellung dazu bietet der Betriebsmittelkatalog, der jährlich von Ihrer Bio-Kontrollstelle übermittelt wird. Darin sind alle biotauglichen Einzel-, Misch- und Ergänzungsfuttermittel gelistet.

- Umstellungsfuttermittel dürfen zu 30% in der Fütterung verwendet werden. Stammen die Umstellungsfuttermittel vom eigenen Betrieb, dürfen diese zu 100% eingesetzt werden.

<b>Futtertroglänge</b>	Längstrog	min. 10 cm/Tier
	Rundtrog	min. 4 cm/Tier

### Tränke

- Den Tieren muss ausreichend frisches Trinkwasser zur Verfügung stehen. Die Erreichbarkeit der Tränke muss den ganzen Tag möglich sein.

<b>Tränke</b>	Längstrog	min. 2,5 cm/Tier
	Rundtrog	min. 1,5 cm/Tier
	Nippel	max. 10 Tiere/Nippel

## Tierzukauf

Grundsätzlich müssen Bio-Tiere zugekauft werden.

Bei Bio-Junghennen für die Konsumeierproduktion stehen ganzjährig ausreichend Bio-Junghennen zur Verfügung. Eine Ausnahme für konventionelle Junghennen ist nicht möglich.

Stehen zu Zuchtzwecken biologische Tiere nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung, dürfen unter folgenden Bestimmungen konventionelle Tiere zugekauft werden:

- Zur Erneuerung oder Wiederaufbau des Bestandes dürfen konventionelle Kücken zugekauft werden, wenn die Tiere nachweislich (Bestätigung des Brüters) aus biologischer Herkunft nicht ausreichend verfügbar und die Kücken nicht älter als drei Tage sind.

Für den Fall, dass vor dem Zukauf eine Genehmigung durch die zuständige Behörde notwendig ist, ist das Antragsformular des BMG zu verwenden. Dieses ist im Referat Biolandbau erhältlich.

## Behandlungen / Umgang mit Tieren

### Behandlungen

- Es dürfen **max. drei Behandlungen** pro Jahr mit chemisch-synthetischen allopathischen Arzneimitteln durchgeführt werden, ansonsten geht der Bio-Status der betroffenen Tiere und deren Produkte verloren.

**Hinweis:** *Unter Behandlung ist nicht eine einmalige Verabreichung zu verstehen, sondern die Behandlung einer Krankheit von Beginn bis zu ihrer Ausheilung.*

- Tiere, deren produktiver Lebenszyklus nicht mehr als ein Jahr beträgt (z.B. Geflügelmast), dürfen maximal einmal in ihrem Lebenszyklus behandelt werden.
- Bei der Anzahl der Behandlungen werden nicht berücksichtigt, Behandlungen gegen Parasiten, Impfungen und von Behörden angeordnete Behandlungen.

**Hinweis:** *Die Behandlung eines Krankheitsfalls umfasst üblicherweise mehrere Verabreichungen von Arzneimitteln.*

- Nach einer Behandlung ist die doppelte, gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit einzuhalten. Gibt es keine gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit, so sind mindestens 48 Stunden Wartezeit einzuhalten.
- Der Tierarzt kann keine konventionellen Ergänzungsfuttermittel verschreiben. Solche Futtermittel sind nur entsprechend dem Betriebsmittelkatalog zu verwenden.
- Alle Behandlungen sind am Betrieb aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen umfassen die Art des Mittels, die Diagnose, die Dosierung, die Art der Verabreichung, die Dauer der Behandlung und die Wartezeit.
- Behandelte Tiere sind eindeutig zu kennzeichnen. Bei Kleintieren wie Geflügel sollen Partien oder Gruppen gekennzeichnet werden.

### Eingriffe bei Tieren

Vorbeugende und systematische Eingriffe wie Stutzen der Schnäbel sind verboten.

Eingriffe können von der zuständigen Landesbehörde aus Sicherheitsgründen, zur Verbesserung der Gesundheit, aus Tierschutzgründen oder aus Hygienegründen gestattet werden. Bei den Eingriffen muss eine Schmerzausschaltung erfolgen. Die Vorgaben des Tierschutzgesetzes und dessen Verordnungen müssen eingehalten werden.

## Verweis auf weitere Beratungsunterlagen

- ✓ **BERATUNGSBLATT**  
Wegweiser zur Umstellung auf Biolandbau

- ✓ BERATUNGSMAPPE  
Legehennenhaltung
- ✓ LANDTECHNISCHE SCHRIFTENREIHE  
Stallbau für die Bio-Tierhaltung – Geflügel (aktuell vergriffen)
- ✓ BROSCHÜRE  
Leitfaden für die Tierbehandlung am Bio-Betrieb
- ✓ ÖKL-Merkblatt Nr. 36: Kleine Ställe für Legehennen (Freiland und Bodenhaltung)
- ✓ BROSCHÜRE  
Freilandhaltung von Legehennen- Fibl-Beratungsblatt Nr. 1357,  
online unter [www.fibl.org](http://www.fibl.org) →shop gratis downloadbar

Die genannten Beratungsunterlagen sind im Referat Biolandbau erhältlich!

Infos im Internet:

- ✓ <http://www.oekl-bauen.at/cms/baumasse/gefluegelstall.html>
- ✓ [www.biola.at](http://www.biola.at)

Autorin: Petra Doblmaier

**Hinweis:** Hilfestellung dazu bietet der Betriebsmittelkatalog, welcher jährlich von der Kontrollstelle zugeschickt wird. Darin sind alle biotauglichen Einzel-, Misch- und Ergänzungsfuttermittel gelistet.